

Das aber stellt erhöhte Anforderungen an die Tätigkeit der Rechtspflegeorgane. Ihre Entscheidungen können nur dann richtig und wirkungsvoll sein, wenn sie der sozialistischen Gesetzlichkeit entsprechen und eng mit den Hauptproblemen unserer gesellschaftlichen Entwicklung verbunden sind.

Die gewachsene Kraft der Gesellschaft selbst, insbesondere ihre politisch-moralische Einheit, versetzt uns in die Lage, die Gesetzmäßigkeiten der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft immer mehr zu dem bestimmenden Faktor der Rechtspflege zu erheben.

Diese neue Stufe der Entwicklung der staatlichen Leitung der sozialistischen Gesellschaft ist zugleich der Ausdruck der Vertiefung und Festigung der politisch-moralischen Einheit in unserer Entwicklung, des gewachsenen gesellschaftlichen Bewußtseins, der gesellschaftlichen Verantwortlichkeit und Disziplin. Die Entfaltung der sozialistischen Gesellschaftsordnung erfordert, daß die durch sie freigesetzten gesellschaftlichen Kräfte auch in der Rechtspflege breit zur Wirksamkeit kommen. Das ist in dem Erlaß in den vielfältigsten Formen geschehen. In dieser Richtung wurde sowohl die Tätigkeit der Gerichte, weiter ausgebaut als auch ein entscheidender Schritt durch die Weiterentwicklung der gesellschaftlichen Rechtspflege getan. Geringfügige Straftaten und die gütliche Beilegung kleinerer zivilrechtlicher Streitigkeiten können nach dem Erlaß den Konfliktkommissionen bzw. den Schiedskommissionen übertragen werden.

Dieser Schritt des Aufbaus der gesellschaftlichen Rechtspflege zeichnet den Erlaß als ein bedeutsames Dokument unserer sozialistischen Entwicklung aus.

Es ist völlig natürlich, daß das Interesse in der breiten Volkssprache sich gerade diesen neuen Formen der Teilnahme der Werktätigen an der Rechtspflege besonders zuwandte. Die Stellung und die größeren Aufgaben der Konfliktkommissionen, die Bildung von Schiedskommissionen und die Einführung des gesellschaftlichen Anklägers und gesellschaftlichen Verteidigers waren vielfach Hauptgegenstand der Diskussion und der Vorschläge. Die allseitige Zustimmung gerade auch zu diesen Vorschlägen und die große Bereitschaft der Werktätigen, an der Erziehung von Rechtsverletzern mitzuwirken, trat in der Aussprache mit großer Deutlichkeit zutage. Darauf beruhen auch die Bestimmungen des Erlasses, die festlegen, daß die Gerichte von einer Freiheitsstrafe absehen können, wenn sozialistische Kollektive die Bürgschaft für den Angeklagten übernehmen und damit seine Erziehung gewährleistet werden kann. Die Erziehung der Verurteilten durch das Kollektiv kann sich jetzt auch in der Richtung geltend machen, daß ein Angeklagter bedingt verurteilt werden kann — also nicht der Freiheitsentziehung unterworfen wird — und ihm zugleich auf er legt werden kann, eine bestimmte Frist lang das Kollektiv nicht zu verlassen.